Textlicher Teil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Flachdächer mit einer Neigung von max. 6° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen. . . .

2) Dachaufbauten sind nur zulässig zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug) o. ä. technischer Anlagen (Klima).

3) Drempel sind ausgeschlossen (nur bis max. 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fette zulässig).

* 4) ~~Ganz- oder teilweise~~ allgemein können Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) Nr 6 Bau NVO fallen, unter Bezugnahme auf § 1 (5) Bau NVO zugelassen werden.

Vermerk:

[illegible] der Fläche des Bebauungsplangebietes geht der [illegible] um.

* Änderungen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 10. 10. 1968

* Änderungen und Streichungen gem. der in der Genehmigung der L.B.R. vom 19. 12. 1968 erteilten Auflagen.

Gemarkung Wanne

Flur 13

* Vereinfachte Änderung aufgrund des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 12.6.1973

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. §13 i.V. mit §10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 12. Juni 1973 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 18. Juni 1973
Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11 (V [illegible] mit Verfügung vom (1. Änderung) [illegible]
vom 30.9.1973 Az. 25-125.44 Wanne-Eickel 4/4 1. Änderung
[illegible] worden.
[illegible] Regierungsbaudirektor

Die vereinfachte Änderung gem. §13 BBauG (Ratsbeschluß vom 12.6.1973 ist gem. §12 BBauG am 13.9.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 13.9.1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan Nr. 10/1 ~~Einvereinfachter~~ wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10/1 - 2. Änderung - teilweise aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10/1 - 2. Änderung - geworden.
Herne, den 30. Oktober 1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsrat

Umlegungsausschuß der Stadt Herne

Die grüne Änderung des Bestandteilvermerkes erfolgt aufgrund der Berichtigung des Beb. Planes gem. § 10 des Städtebauförderungsgesetzes.
Wanne-Eickel, den 19. SEP. 1973
Der Oberstadtdirektor
Städt. Obervermessungsrat

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 11, 12, 14 u. 15
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

7911N2	8011N1	8011N2	8111N1
7911N4	8011N3	8011N4	8111N3
7911S2	8011S1	8011S2	8111S1
7911S4	8011S3	8011S4	8111S3
7910N2	8010N1	8010N2	8110N1
7910N4	8010N3	8010N4	8110N3
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1

Bebauungsplan 10/1 Glückaufplatz Blatt 1 - durch „2. Änderung" teilweise aufgehoben -

mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:
schwarz: Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Ziffern vermerkt
G Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) BBauG- in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) - Bau NVO- sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433 und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW. S 373) - BauO NW -
Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S 21) - Planzeichenverordnung -

Festsetzungen:
Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs
der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf an Bauline (zeigend)
als Baugrenze

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Wanne-Eickel, den 30. MAI 1968
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne-Eickel, den 30. MAI 1968
Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor IV
Städt. Obervermessungsrat — Stadtrat

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0,4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	G	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	6,0	Baumassenzahl
WE	Mischgebiet	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze VI
MD	Dorfgebiet	(II)	zwingend
MK	Kerngebiet	F	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	o	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	g	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet		Mindestgrenze - Geschosse
SO	Sondergebiet		Höchstgrenze - Geschosse

Flächen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen (nachrichtlich)
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen.

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Bauline
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie
Achse Dorneburger Mühlenbach

* mit Auflagen erteilte Durch Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 4. Jan. 1969 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 7. Jan. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.9.68 Az.: 4-2253-68
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
I.A.
19.9.68 Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 14. MRZ. 1968 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne-Eickel, den 4. JUNI 1968
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 14. Juni 1968 bis einschl. 15. Juli 1968 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 24. Okt. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 10. Okt. 1968 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 25. Okt. 1968
Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11 (V) mit Verfügung vom 19. Dez. 1968 Az. 25-125.44 Wanne-Eickel 10/1
Gemäß § 11 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 19. Dez. 1968 Az. 25-125.44 Wanne-Eickel 10/1 genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- und -baurat



Änderungen aufgrund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß
Zusatz bei Sonstige Darstellung: „ sowie für den öffentlichen Personen - Nahverkehr."
Nachtrag bei Bestand: „ unterirdische Fernwärmeleitung"

Herne, den 21. 11. 1978
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan Nr. 10/12 Änderung (Flächennutzungsplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/13 Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10/13 Änd. geworden.
Herne, den 03.03. 1997
Der Oberbürgermeister
(Mann)
Dipl.-Ing.

Textteil

A. Festsetzungen

§ 1

(Kerngebiet – MK 1,1 – Parkhaus)
– § 7 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 h BBauG –

(1) Das MK-Gebiet Nr. 1,1 wird als Baugrundstück für ein Parkhaus ausgewiesen, das privatwirtschaftlichen Zwecken dient.
Diese besondere Zweckbestimmung gilt für mindestens 250 Garagen (Stellplätze)

(2) Wird der Zweck nach (1) erfüllt, werden also mindestens 250 Garagen (Stellplätze) in einem Parkhaus errichtet, sind darüber hinaus zulässig:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen, die nicht unter (2) Nr. 6 fallen, sofern die Eigenart des Baugebiets gewahrt bleibt.

(4) Nicht zulässig sind (auch nicht ausnahmsweise – § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):
Tankstellen, die nicht unter (2) Nr. 5 fallen.

§ 2

(Kerngebiete – MK 1,0 / 2 – 4)
– § 7 i.V.m. § 1 Abs. 5 u. 6 – § 12 (6) BauNVO –

(1) Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
6. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen, die nicht unter (1) Nr. 5 u. 6 fallen

(3) Nicht zulässig sind (auch nicht ausnahmsweise):
1. Tankstellen
2. Garagen

§ 3

(Überbaubare Grundstücksflächen – Baugrenzen)
– § 23 Abs. 2 BauNVO –

Freitragende Vordächer vor Schaufensterfronten können in einer lichten Höhe von mindestens 3,00 m um maximal 2,50 m über die Baugrenze hinausragen, wenn sie 0,70 m Abstand von der Fahrbahnkante (in der lotrechten gemessen) einhalten.

§ 4

(Nicht überbaubare Grundstücksflächen)
– § 23 Abs. 5 i.V.m. § 14 BauNVO –

(1) Zulässig sind als Ausnahme:
Unterirdische Nebenanlagen und Einrichtungen, insbesondere solche, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwässer dienen.

(2) Nicht zulässig sind:
Garagen

§ 5

(Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche)
– § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG –

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Baugrundstücke dürfen Zu- und Ausfahrten nur wie folgt erhalten:
Baugebiet 1,1: zur Freisenstraße allgemein und zur Gelsenkirchner Straße nur zu den Parkgeschossen,
Baugebiet 1,2: zur Freisenstraße,
Baugebiet 2 – 4: zur Freisenstraße.

B. Kennzeichnungen

Nr. 1
(Besondere bauliche Vorkehrungen)

Die Baugebiete 1,1 u. 1,2 werden gem. § 9 Abs. 5 BBauG als Gebiete bezeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen erforderlich sind.

Bei dem Bau von Wohnungen und sonstigen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen sind von den Bauherren schalldämmende Maßnahmen nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. technischen Richtlinien durchzuführen.

Nr. 2
(Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BBauG)

C. Hinweise

Nr. 1
(Zuordnung von Stellplätzen)

In den "Parkhaus" können vorwiegend die Grundstückseigentümer, auf deren Leitungsbereich dieses Bebauungsplanes ihre Stellplatzpflicht erfüllen.

Nr. 2
(Zuordnung von Freiflächen)

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen für "Geh-, Fahr- und Leitungsrechte" sind anrechenbare Grundstücksflächen bei der Ermittlung der baulichen Nutzung für die Baublöcke – 1,1; 1,2; 2 bis 4 – und werden im Umlegungsverfahren den Grundstücken zugeordnet.

Nr. 3
(Entschädigung)

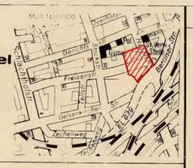
Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes.

Nr. 4
(Aufgehobene Bebauungspläne)

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes 10/1 – 1. Änderung – fallenden Teile der nachstehend aufgeführten Bebauungspläne werden durch die Festsetzungen ersetzt:
a) Bebauungsplan Wanne-Eickel Nr. 10/1 vom 04.01.1966
b) 1. Änderung zum Bebauungsplan Wanne-Eickel Nr. 10/1 vom 17.08.1973
} (a) und (b) auf einem Blatt

1. Ausfertigung

Stadt Herne
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 11 u. 15
Maßstab 1:500



2. Änderung

Bebauungsplan 10/1
(Wan)

Glückaufplatz

Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 6. 4. 1978 beigefügt.

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- Trafo
- vorhandene Bäume
- Flurstucks und Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Kanal-schachtdeckel
- Arkaden
- x 60,5 Geländehöhen über NN
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Flächen für Bahnanlagen

unterirdische Fernwärmeleitung (nach Angaben des Versorgungsträgers)
nachrichtlich aus Bebauungsplan 10/1 übernommen
Im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung v. 19 Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz v. 8. April 1975 (GV NW S. 304) xxxx)

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) x)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) xx)

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaß-xxx) nahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125)

x) Siehe hierzu Überleitungsvorschriften BGBl. I – Jahrg. 1976 – S. 2252

xx) Siehe hierzu Überleitungsvorschriften in § 25a a.a.O.
xxx) Siehe hierzu Überleitungsvorschriften in Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2318)
xxxx) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV. NW. S. 290)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- MK Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,6 Grundflächenzahl
- (2,0) Geschoßflächenzahl
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- MK überbaubare Grundstücksflächen
- MK nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grunflachen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrundstück für Versorgungsanlagen (Trafostation) – § 9 Abs. 1 Nr. 5 B BauG –
- x (60,5) geplante Höhen der Verkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen

- Parkhaus – Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen (Parkhaus) § 9 Abs. 1 Nr. 1 h BBauG
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Durchfahrt, Durchgang Mindesthöhe = 3,50 m (Überbaubar ab 1. Obergeschoß, bei 1-geschossiger Bauweise nur bis Überdachung)

Kennzeichnungen

SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes (Beschluß des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 27. 4. 72 über die formliche Festlegung des Sanierungsgebietes Glückaufplatz gemäß § 5 St. Bau FG), bekanntgemacht am 8. 7. 1972

Sonstige Darstellung

- nur für Fußgänger vorgesehene Verkehrsfläche, sowie für den öffentlichen Personen-Nahverkehr

Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen xxxx) (BauONW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW. S. 96) geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Bau ONW vom 15. 7. 1976 (GV NW. S. 264).

§ 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV NW S. 299).

Satzung

Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:

FD-Flachdächer sind mit einer Neigung von max. 6° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden bei Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erfordern.

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 19., 22. und 24.10.1979 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18 August 1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, am 25.10.1979 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 2.11.1979
Oberstadtdirektor
i.A.
Leit. Vermessungsdirektor

1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 – BGBl I S 21 – gefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich

Herne, den 12. 4. 1978
Stadt Vermessungsdirektor

Für die stadtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung

Herne, den 14. 4. 1978
Stadtplanungsamt
Stadt. Baudirektor

Stadtvermessungs- u. Katasteramt
Stadt. Vermessungsdirektor

Tiefbauamt
Ltd. Stadt. Baudirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtbaurat

Die gutachtliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) nach §§ 1(3) und 188(5) BBauG vom 24. 3. 1976 Az. 7-70-76 liegt vor

Herne, den 12. 4. 1978
der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 18. 11. 1975 als Entwurf aufgestellt worden

Herne, den 21. 4. 1978
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 11. 5. 1978 bis einschl. 12.6.1978 öffentlich ausgelegen

Herne, den 21.7.1978
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 21. 11. 1978
a) Diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG
b) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gemäß § 103 BauONW
als Satzungen beschlossen und der Begründung zum Bebauungsplan zugestimmt.

Herne, den 21.11.1978
Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Genäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) i.V.m. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2221) und § 103 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau0 NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Herne als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 10/1 – Glückaufplatz –

Arnsberg, den 7.9.1979
Der Regierungspräsident
In Auftrag
Geschäftszeichen: 35.2.3.2.4 – 1140/79

Bebauungsplan Nr. 32

Bebauungsplan Nr. 10/2

Bebauungsplan Nr. 10/1 mit 1. und 2. Änderung

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Gymnasium -

zugunsten der Allgemeinheit

Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger

Parkhaus

VG

Gerichtsstraße
Stockstraße
Freisenstraße
Am Buschmannshof
Berliner Straße
Hauptstraße
Tellstraße
Gelsenkircher Straße
L 639 Berliner Straße
Eisenbahn
Ulmenstraße

Flur 11 Wanne-Eickel
Flur 12
Flur 14
Flur 15

unterird. Fernmeldeleitung

Einzelausweisung

MK 0,6 2,0 g
MK 2-4 0,6 2,0 g FD
MK 1,2 V 1,0 2,2 g FD
MK 1,1 1,0 2,2 g FD
MK 0,6 2,0 g
MK 0,6 2,0 g
MI 0,3 1,0 g

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone

Nr. des Baugebietes	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauN VO -

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen
z.B. WR 2 Wo höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

Geschoßflächenzahl
- z.B. (0,8) als Höchstmaß
- z.B. (0,5) - (0,8) als Mindest- u. Höchstmaß

Baumassenzahl z.B. 30

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstmaß
- z.B. II-III als Mindest- u. Höchstmaß
- z.B. (II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- u. Spielanlagen
-§ 9 (1) 5 BauGB-

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Fläche für Sport- u. Spielanlagen (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB-

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
V Verkehrsberuhigung - § 42 (4a) Str. VerkO -
Fußgängerbereich
VG Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich
▲▼ Ein-/Ausfahrt
Sichtfeld (s. Textteil A, Nr.)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB-

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB-

oberirdisch / unterirdisch } Art der Leitung s. Einschrieb

Grünflächen
-§ 9 (1) 15 BauGB-

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- § 9 (1) Nr. 16 BauGB -

Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB-

a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB-

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - § 9 (1) 20 BauGB -

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9 (1) 25 BauGB -
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9 (1) 25 BauGB -
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - § 9 (1) 4, 22 BauGB -
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche - § 9 (1) 21 BauGB - (Begünstigte siehe Einschrieb)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes - § 9 (1) 24 BauGB -
Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwand

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung - § 9 (1) 24 BauGB - (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches - § 9 (7) BauGB -

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes - z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO -

Die Planunterlage (Stand 06.11.1991) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, den 28.11.1991

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Herne, den 28.11.1991

Stadtplanungsamt — Vermessungs- u. Katasteramt

Ltd. Städt. Baudirektor — Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung der Bürger erfolgte nach §3 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Rahmen der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahme in der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 15.11.1990.

Herne, den 27.12.1993
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Städt. Verwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat am 26.10.1993 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen.

Herne, den 04.01.1994
Der Oberbürgermeister
i.V.

Oberbürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. §3(2) BauGB vom 02.02.1994 bis 01.03.1994 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 04.03.1994
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Dipl.-Ing.

Der Rat der Stadt hat am 24.09.1996 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 22.10.1996

Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach §11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. §12 BauGB erfolgte am 01.03.1997
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 03.03.1997
Der Oberbürgermeister
i.A.

Dipl.-Ing.

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geltenden Fassung.

Hinweis: Der in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 10/1,2. Änderung -Glückaufplatz- rechtsverbindlich seit dem 25.10.1979, wird durch die Neufestsetzung ersetzt.

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!

Stadt Herne

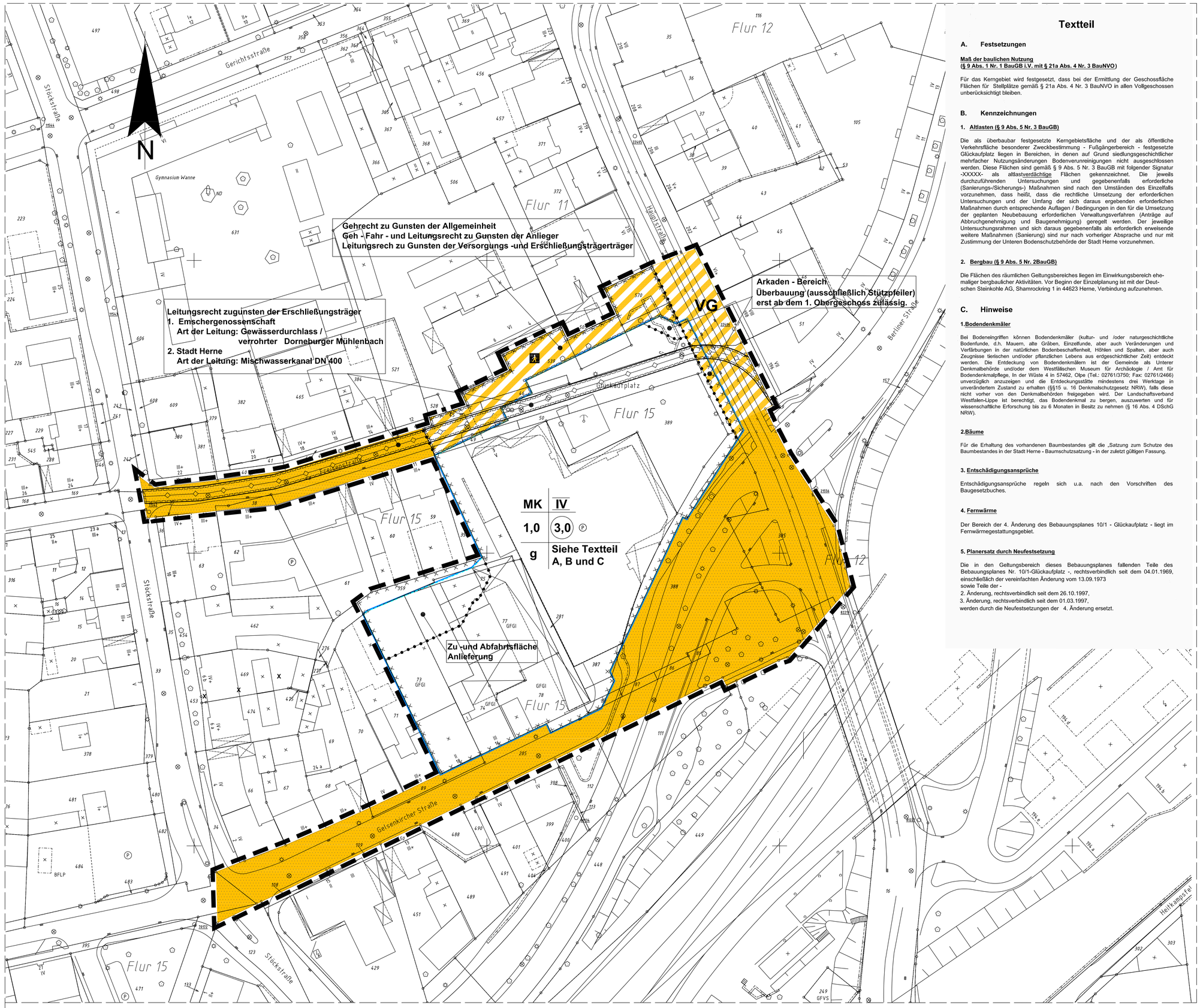
Stadtbezirk Wanne

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 12, 15

Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 10/1
Glückaufplatz
3. Änderung



Textteil

A. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

Für das Kerngebiet wird festgesetzt, dass bei der Ermittlung der Geschossfläche Flächen für Stellplätze gemäß § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO in allen Vollgeschossen unberücksichtigt bleiben.

B. Kennzeichnungen

1. Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die als überbaubar festgesetzte Kerngebietsfläche und der als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - festgesetzte Glückaufplatz liegen in Bereichen, in denen auf Grund siedlungsgeschichtlicher mehrfacher Nutzungsänderungen Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Diese Flächen sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB mit folgender Signatur -XXXXX- als altlastverdächtige Flächen gekennzeichnet. Die jeweils durchzuführenden Untersuchungen und gegebenenfalls erforderliche (Sanierungs-/Sicherungs-) Maßnahmen sind nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen, dass heißt, dass die rechtliche Umsetzung der erforderlichen Untersuchungen und der Umfang der sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen durch entsprechende Auflagen / Bedingungen in den für die Umsetzung der geplanten Neubebauung erforderlichen Verwaltungsverfahren (Anträge auf Abbruchgenehmigung und Baugenehmigung) geregelt werden. Der jeweilige Untersuchungsrahmen und sich daraus gegebenenfalls als erforderlich erweisende weitere Maßnahmen (Sanierung) sind nur nach vorheriger Absprache und nur mit Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne vorzunehmen.

2. Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2BauGB)

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches liegen im Einwirkungsbereich ehemaliger bergbaulicher Aktivitäten. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit der Deutschen Steinkohle AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

1.Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, In der Wüste 4 in 57462, Olpe (Tel.: 02761/3750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2.Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

3. Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

4. Fernwärme

Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 10/1 - Glückaufplatz - liegt im Fernwärmegestattungsgebiet.

5. Planersatz durch Neufestsetzung

Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 10/1-Glückaufplatz -, rechtsverbindlich seit dem 04.01.1969, einschließlich der vereinfachten Änderung vom 13.09.1973
sowie Teile der -
2. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 26.10.1997,
3. Änderung, rechtsverbindlich seit dem 01.03.1997,
werden durch die Neufestsetzungen der 4. Änderung ersetzt.

Zeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse
Grund-flächenzahl	Geschoss-flächenzahl
Bauweise	Hinweis auf Textteil

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

2. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

VG Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptabwasserleitungen unterirdisch
(Art der Leitung siehe Einschrieb)

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)
(z.B. § 1 Abs. 4)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Begünstigte siehe Einschrieb

5. Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Rechtsgrundlagen:

1.Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316).

2.Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.123) In der zuletzt geltenden Fassung.

3.Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58, BGBl. III 213-1-6).

4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380)

stadt herne

Stadtbezirk Herne-Wanne

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 15

Maßstab 1: 500

Bebauungsplan Nr. 10/1 4. Änderung Glückaufplatz

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, den 25.11.2009

(Siegel)

gez. Hartmann

Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 25.11.2009

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung	Fachbereich Vermessung und Kataster	Der Oberbürgermeister i.V.
gez. Steiner	gez. Hartmann	gez. Terhoeven
Ltd. Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, mit Schreiben vom 10.09.2008 aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Herne, den 26.11.2009

gez. Schiereck

Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 25.06.2008 durchgeführt worden.

Herne, den 25.11.2009
Der Oberbürgermeister
I.A.

(Siegel)

gez. Telkemeier

Oberverwaltungsrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 23.06.2009 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Herne, den 26.11.2009

(Siegel)

gez. Schiereck

Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2009 bis einschl. 05.08.2009 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 25.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs.2 gleichzeitig mit der Auslegung nach § 3 Abs.2 durchgeführt. Mit Schreiben vom 29.06.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert ihre Stellungnahmen bis zum 05.08.2009 abzugeben.

Herne, den 14.10.2009
Der Oberbürgermeister I.A.

gez. Steiner

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22.09.2009 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 26.11.2009

gez. Schiereck

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 14.10.2009.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 14.10.2009
Der Oberbürgermeister
I.A.

(Siegel)

gez. Steiner

Ltd. Städt. Baudirektor